

Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Stellungnahme als Anhang	
Stellungnahme	Begründung
<p>Sehr geehrte Frau [REDACTED],</p> <p>im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu den vierten Entwürfen für die Teilaufstellung der Regionalpläne zum Thema Windenergie darf ich nach Prüfung der Unterlagen mitteilen, dass nach Durchsicht unsererseits keine Beanstandungen zu verzeichnen sind.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>[REDACTED]</p> <p>Stellvertretender Vorsitzender und Referent für Öffentlichkeitsarbeit</p>	<p>Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen.</p>
Öffentlichkeit: Bürger ID: 1001, Datum: 27.09.2020 Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
Stellungnahme	Begründung
<p>Zunächst wird unter Bezug auf die im Entwurf der dritten Landesplanung zu PR2_RDE_137 benannte Abwägungsentscheidung, die zu einer Ablehnung der Aufnahme wesentlicher Teile der jetzt im vierten Entwurf erfassten wesentlichen Teilflächen führte, verwiesen. Danach ist darauf hinzuweisen, dass diese Flächen teilweise in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich im 3.000m Radius um einen Seeadlerhorst außerhalb des Dichtezentrums liegt. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der potentiellen Beeinträchtigungsbereiche sind weiterhin ganz klar nicht erfüllt, die Potenzialfläche ist folglich weiterhin nicht als Vorranggebiet auszuweisen. Der Verweis, dass eine Abwägung später erfolgen könnte, ist nicht akzeptabel.</p> <p>Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Bürger der Gemeinde Gnutz mit den bestehenden und bereits genehmigten Windparks in Gnutz (PR2_RDE_132), in der Nachbargemeinde Schülpl (PR2_RDE_121) und in Viertshöhe Aukrug (PR2_RDE_145), der abweichend zum Ausweis als Repowerfläche im dritten Entwurf jetzt als vollwertig ausgewiesene uneingeschränkte Vorrangfläche (PR2_RDE_126) sowie durch die</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine teilweise Übernahme der Fläche ist hier in dem potenziellen Beeinträchtigungsbereich um den Seeadlerhorst möglich, da die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Absatz 1 BNatSchG in Aussicht gestellt werden kann. Damit ist auf regionalplanerischer Ebene sichergestellt, dass sich der Vorrang der Windenergienutzung auch in den nachfolgenden Verfahrensebenen durchsetzen kann. Zu weiteren Ausführungen wird auf das gesamträumliche Plankonzept und den Textteil des Regionalplanes für den Planungsraum II verwiesen. Im Ergebnis können die innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches gelegenen Bestands-WKA übernommen werden.</p>

Hochspannungsleitung 380KV (und nicht wie beschrieben im vierten Entwurf 110KV) einseitig übermäßig in den Lebensumständen und in der Landschaft belastet sind. Diese zusätzlichen Belastung im östlichen Teil der Gemeinde, die einer Umsingelung gleichkommt, wird damit in deutlicher Form widersprochen und weitere rechtliche Schritte im Klageverfahren werden folgen! Es handelt sich um eine nicht ausgewogene Landesplanung in diesem Gebiet, da die Gemeinde Gnutz durch die Erweiterungen der Vorrangfläche (PR2_RDE_137) im vierten Entwurf unerträglich belastet ist. Kein anderes Gebiet im Planungsraum und damit auch deren Bewohner werden annähernd so stark belastet wie die Gemeinden Gnutz und Timmaspe. Es mangelt an der Ausgewogenheit der Planung. Eine Ablehnung der gesamten Vorrangfläche (PR2_RDE_137) im Rahmen dieser Stellungnahme wird gefordert.

In der Planung blieb auch unberücksichtigt, dass die 110KV Hochspannungsleitung zwischenzeitlich durch die die Landschaft und die Bewohner deutlich stärker und massiv belastende 380KV Hochspannungsleitung ersetzt wurde. Hier wird eine unvollständige Abwägung im 4. Entwurf identifiziert. Insoweit ist die Planung fehlerhaft.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass in der Gemeinde Gnutz und auch in der Gemeinde Timmaspe Ergebnisse aus Bürgerentscheiden bestehen, die wiederholt eine deutlich mehrheitlich ablehnende Haltung gegenüber diesen Teilflächen darlegen. Auch wenn dieses nach der Verwaltungsrechtssprechung kein alleiniger Ausschlussgrund sein kann, ist dieses ein weiteres wesentliches Kriterium, das vor dem Hintergrund der bestehenden hohen Belastungen der umliegenden Landschaft berücksichtigt werden müsste. Insoweit ist die Planung nicht vollständig.

Es ist zu mutmaßen, dass die unausgewogene Aufnahme der übergroßen Vorrangfläche PR2_RDE_137 im vierten Entwurf allein die Interessen der Projektierer, Landeigentümer und Lobbyisten berücksichtigt, die diese unter Ausnutzung ihrer Nähe zur Politik und zu den Planungsbehörden durchsetzen konnten. Eine ausgewogene Rücksichtnahme der Planungsverantwortlichen auf die Bürger der Gemeinde ist hinsichtlich der im vierten Entwurf vorgenommen Aufnahme dieser übergroßen Vorrangfläche klar zu verneinen! Ansonsten wäre eine solche Abwägung nicht zu verstehen. Eine Ablehnung der gesamten Vorrangfläche (PR2_RDE_137) im Rahmen dieser Stellungnahme wird gefordert.

Dieses wird die Verwaltungsgerichtsbarkeit klären müssen. Ein unmittelbares Klageverfahren wird bei abschließender Aufnahme der Vorrangfläche (PR2_RDE_137) in die Landesentwicklungsplanung folgen.

gez. [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED]

Die Umfangssituation der Gemeinde Gnutz ist geprüft worden. Durch die Nicht-Übernahme weiterer möglicher Flächen als Vorranggebiete wird einer unzumutbaren Umfangssituation entgegengewirkt. Durch die bereits vorhandenen Windkraftanlagen innerhalb des Vorranggebietes PR2_RDE_137 besteht bereits eine Vorbelastung, die an dieser Stelle zwar verstärkt wird, jedoch nur in begrenztem Maße. Die Potenzialfläche wird nicht vollständig übernommen. Der Bereich südlich der Verbindungsstraße „Im Winkel“ zum Forsthaus Iloo wird weiterhin ausgeschlossen. Damit soll eine Riegelbildung und eine zu starke Umfang der Gemeinde Gnutz verhindert werden, die sonst bei vollständiger Übernahme der Potenzialfläche in Verbindung mit den Vorranggebieten PR2_RDE_121, PR2_RDE_126, PR2_RDE_132 und PR2_RDE_145 gegeben wäre. Die 380kV-Hochspannungsleitung (sog. Mittelachse, Verlauf Hamburg Nord - Audorf) ist bereits als weiches Tabukriterium pauschal von einer Windenergienutzung ausgeschlossen worden. Die erwähnte 110kV-Hochspannungsleitung quert die Vorranggebiete PR2_RDE_121 und PR2_RDE_126.

Der bloße Gemeindegewille i. S. einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit Konzentrationswirkung sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13)

Die Übernahme von Teilen der Potenzialfläche PR2_RDE_137 als Vorranggebiet dient zum einer der Zielsetzung ca. 2% der Landesfläche als Vorranggebietsfläche auszuweisen, zum anderen der diesem Plankonzept zugrunde liegenden Prämisse, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen.